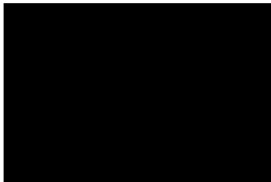




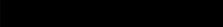


Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt


DV 05 0,70 Deutsche Post 



Auskunft erteilt:   
Telefon: 06151/12-5647  
Telefax: 06151/12 5789  
E-Mail: @rpda.hessen.de  
Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de  
Datum: 16.05.2017

Aktenzeichen:   
(bei Zahlung stets angeben)

### Verwarnung mit Verwarnungsgeld / Anhörung

Sehr geehrte 

Ihnen wird vorgeworfen, am 16.08.2016 in Frankfurt am Main, Flughafen folgende Ordnungswidrigkeit begangen zu haben:

Am Tattag wurde eine an Sie adressierte Brief-/Paketsendung bei der Einfuhr auf dem Postwege in die Bundesrepublik Deutschland zollrechtlich kontrolliert. Die darin entdeckten Arzneimittel wurden dem Regierungspräsidium Darmstadt als zuständiger Arzneimittelüberwachungsbehörde überstellt. Sie haben die als Beweismittel genannten, in Deutschland nicht zugelassenen Arzneimittel im Ausland bestellt und in den Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes verbringen lassen.

Arzneimittel zum privaten Gebrauch dürfen nach dem Arzneimittelgesetz auch innerhalb der Europäischen Union (oder des EWR) im Wege des Versandhandels nur unmittelbar aus befugten öffentlichen Apotheken geordert und keinesfalls außerhalb einer Einreise aus Drittstaaten eingeführt werden.

Arzneimittel aus Herstellungs- oder Vertriebsunternehmen, die nicht nach dem Arzneimittelgesetz staatlich überwacht und sogar ohne Vorlage einer erforderlichen präsenz-ärztlichen Verschreibung abgegeben werden, können beträchtliche Gesundheitsrisiken bergen. Diese dürfen Ihnen daher nicht überlassen werden.

Die Arzneimittel wurden gemäß § 69 Abs. 1 AMG sichergestellt / § 94 StPO beschlagnahmt und werden zeitnah vernichtet.

§ 73 Abs. 1, § 97 Abs. 2 Nr. 8 AMG

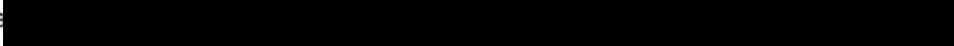
Sollten Sie im Irrtum gewesen sein, etwas Unerlaubtes zu tun, war dieser Irrtum vermeidbar, da Sie sich über die Zulässigkeit einer grenzüberschreitenden Arzneimittel-Bestellung hätten erkundigen können und müssen.

Online-Shops mit Arzneimitteln dürfen nur Anbieter betreiben, die dieses Logo zeigen:



Zur Überprüfung der Legalität dieser Website hier klicken

Beweismittel: 

Zeuge: ZAI Ra 

Wegen dieser Ordnungswidrigkeit verwarne ich Sie mit einem Verwarnungsgeld von

**50,00 €**

(§§ 56, 57 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG).

Die Verwarnung wird nur wirksam, wenn Sie damit einverstanden sind und das Verwarnungsgeld innerhalb **einer Woche** ab Zugang dieses Schreibens zahlen. Zahlungserleichterungen werden nicht gewährt. Bitte überweisen



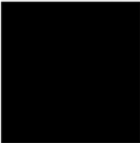
Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt



3

Auskunft erteilt: [REDACTED]  
Telefon: 06151/126341  
Telefax: 06151/125789  
E-Mail: [REDACTED]@rpda.hessen.de  
Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de  
Datum: 08.06.2017

Aktenzeichen: [REDACTED]  
(bei Zahlung stets angeben)



### Bußgeldbescheid

Sehr gee [REDACTED]

Ihnen wird vorgeworfen, am 16.08.2016 in Frankfurt am Main, Flughafen folgende Ordnungswidrigkeit begangen zu haben:



Am Tattag wurde eine an Sie adressierte Brief-/Paketsendung bei der Einfuhr auf dem Postwege in die Bundesrepublik Deutschland zollrechtlich kontrolliert. Die darin entdeckten Arzneimittel wurden dem Regierungspräsidium Darmstadt als zuständiger Arzneimittelüberwachungsbehörde überstellt. Sie haben die als Beweismittel genannten, in Deutschland nicht zugelassenen Arzneimittel im Ausland bestellt und in den Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes verbringen lassen.

Arzneimittel zum privaten Gebrauch dürfen nach dem Arzneimittelgesetz auch innerhalb der Europäischen Union (oder des EWR) im Wege des Versandhandels nur unmittelbar aus befugten öffentlichen Apotheken geordert und keinesfalls außerhalb einer Einreise aus Drittstaaten eingeführt werden.

Arzneimittel aus Herstellungs- oder Vertriebsunternehmen, die nicht nach dem Arzneimittelgesetz staatlich überwacht und sogar ohne Vorlage einer erforderlichen präsenz-ärztlichen Verschreibung abgegeben werden, können beträchtliche Gesundheitsrisiken bergen. Diese dürfen Ihnen daher nicht überlassen werden.

Die Arzneimittel wurden gemäß § 69 Abs. 1 AMG sichergestellt / § 94 StPO beschlagnahmt und werden zeitnah vernichtet.

§ 73 Abs. 1, § 97 Abs. 2 Nr. 8 AMG

Beweismittel: 10 Tabletten Cialis (Tadalafil 20 mg) aus Hongkong

Zeuge: ZAI [REDACTED] Hauptzollamt Frankfurt am Main, Hahnstraße 68-70, 60528 Frankfurt am Main

Ich habe Ihnen einen Verwarnungsgeldbescheid vom 16.05.2017 zugesandt und das Erforderliche getan, damit dieser Sie erreicht. Die Behörde ist jedoch nicht verpflichtet, die von Ihnen begangene rechtswidrige und vorwerfbare Handlung lediglich mit einem Verwarnungsgeld zu ahnden. Vielmehr ist die Erhebung eines Verwarnungsgeldes auf eine einfache und rasche Erledigung ausgerichtet, die in Ihrem Fall nicht gelungen ist. Für die Zulässigkeit eines Bußgeldbescheides ist es unerheblich, ob die Verwarnung nicht zustande gekommen ist, weil Sie nicht einverstanden waren, weil Sie das Verwarnungsgeld nicht rechtzeitig bezahlt haben oder weil das Verwarnungsgeldangebot Sie nicht erreichte (vgl. Göhler, Ordnungswidrigkeitengesetz, Rdnr. 17 zu § 56). Es war daher nun ein Bußgeldbescheid gegen Sie zu erlassen.

Deshalb wird gegen Sie gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eine Geldbuße festgesetzt von: 80,00 €

Außerdem haben Sie die Kosten des Verfahrens gemäß §§ 105 und 107 OWiG, §§ 464 Abs. 1 und 465 Strafprozessordnung (StPO) zu tragen, und zwar

Gebühr	25,00 €
Auslagen	3,50 €

Die **Gesamtforderung** beträgt somit **108,50 €**

### Rechtsbehelfsbelehrung

Der Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Behörde Einspruch einlegen. Bei schriftlicher Erklärung ist die Frist nur gewahrt, wenn der Einspruch vor Ablauf der Frist dort eingeht. Die Erklärung muss in deutscher Sprache abgefasst sein.

### Wichtige Hinweise bei einem Einspruch

Bei einem Einspruch kann auch eine für Sie nachteiligere Entscheidung getroffen werden. Sie können zugleich mit dem Einspruch oder spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides sich dazu äußern, ob und welche Tatsachen und Beweismittel Sie im weiteren Verfahren zu Ihrer Entlastung vorbringen wollen. Dabei steht es Ihnen frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Falls entlastende Umstände nicht rechtzeitig vorgebracht werden, können Ihnen Nachteile bei der Kostenentscheidung entstehen, auch wenn das Verfahren mit einem Freispruch oder einer Einstellung endet.

### Zahlungsaufforderung

Bitte überweisen Sie die Forderung in Höhe von **108,50 €** spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides unter Angabe des **Verwendungszwecks** [REDACTED] auf das Konto

IBAN: DE30 5001 0060 0091 1776 04

BIC: PBNKDEFFXXX

Sollten Sie zahlungsunfähig sein, teilen Sie mir unter eingehender Begründung rechtzeitig vor Ablauf der Zahlungsfrist mit, warum Ihnen die fristgemäße Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist. Geeignete Nachweise über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse (z.B. Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers, Beleg über die Zahlung von Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe) sind beizufügen. Falls Sie weder die Zahlungsfrist einhalten noch Ihre Zahlungsunfähigkeit rechtzeitig darlegen, wird der fällige Betrag vollstreckt. Ebenso kann das Amtsgericht gegen Sie Erzwingungshaft anordnen.

### Benachrichtigung über gespeicherte Daten

Ihre Daten werden bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen in einer automatisierten Datei gespeichert und danach gelöscht.

Im Auftrag

[REDACTED]



Amtsgericht, Postfach 110951, 64224 Darmstadt

06151-9925281  
06151-9925050

Ihr Zeichen: - ohne -  
Ihre Nachricht:  
Datum: 28.09.2017

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

**in der Bußgeldsache gegen Sie**

**wegen Ordnungswidrigkeit**

Auf Ihren Einspruch gegen den Bußgeldbescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt, vom 08.06.2017 muss das Gericht Verhandlungstermin bestimmen oder nach Prüfung der Rechtslage im Beschlussverfahren entscheiden.

Vorliegend hat die Staatsanwaltschaft beantragt, Sie entsprechend dem Bußgeldbescheid zu verurteilen. Sie erhalten daher Gelegenheit binnen zwei Wochen mitzuteilen, ob Sie den Einspruch aufrechterhalten oder dem Beschlussverfahren widersprechen wollen. Der Widerspruch muss binnen 2 Wochen bei Gericht eingegangen sein, Absendung genügt nicht.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt

[REDACTED]  
Justizangestellte